

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/096	18.12.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 1264 - 1277		Telefon: 80-94040

Ordnung

der Fakultät für Bauingenieurwesen

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 16.12.2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (SGV-Fassung GV. NRW. 2006 S. 474) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Ordnung der Fakultät Bauingenieurwesen erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben der Fakultät
- § 3 Mitglieder und Angehörige der Fakultät
- § 4 Organe der Fakultät

II Dekanat

- § 5 Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung des Dekanats
- § 6 Wahl und Rechtsstellung der Dekanin bzw. des Dekans sowie der Prodekaninnen bzw. Prodekane
- § 7 Aufgaben und Befugnisse der Dekanin bzw. des Dekans
- § 8 Aufgaben und Befugnisse der Studiendekanin bzw. des Studiendekans
- § 9 Aufgaben und Befugnisse der Prodekanin bzw. des Prodekans

III Fakultätsrat und Ältestenrat

- § 10 Zusammensetzung des Fakultätsrates
- § 11 Zuständigkeiten des Fakultätsrates
- § 12 Wahl der Mitglieder des Fakultätsrates
- § 13 Verfahren im Fakultätsrates
- § 14 Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl des Ältestenrates

IV Kommissionen

- § 15 Kommissionen der Fakultät
- § 16 Kommission für Lehre und Studium
- § 17 Kommission für Struktur, Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs
- § 18 Kommission für Haushalt und Finanzen
- § 19 Kommission für Öffentlichkeitsarbeit

V Ausschüsse

- § 20 Ausschüsse der Fakultät

VI Prüfungsorgane

- § 21 Diplomvorprüfungsausschuss und Diplomprüfungsausschuss

VII Schlussvorschriften

- § 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- § 23 Übergangsbestimmung

I Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Ordnung der Fakultät regelt auf Basis des Hochschulgesetzes (HG) im Zusammenhang mit der Grundordnung (GrO) der RWTH Aachen vom 29.09.2007 (Amtliche Bekanntmachung der RWTH Aachen Nr. 2007/068) die Organisation der Fakultät für Bauingenieurwesen der RWTH Aachen.
- (2) Ziel der Arbeit der Fakultät ist die wissenschaftliche Ausbildung von Studierenden im Bereich des Bauingenieurwesens und die Erkenntnisgewinnung in den Forschungsgebieten des Bauingenieurwesens.
- (3) Alle Mitglieder der Fakultät nach § 3 sind aufgefordert, in der Selbstverwaltung der Fakultät mitzuwirken.

§ 2 Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Fakultät erfüllt für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre. Sie hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.
- (2) Die Fakultät fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten der RWTH Aachen und stimmt, so weit notwendig, die Forschungsvorhaben und das Lehrangebot mit diesen ab.
- (3) Die Fakultät fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- (4) Die Fakultät berücksichtigt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die besonderen Bedürfnisse Behinderter.

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Fakultät

- (1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal (§ 26 Abs. 1 HG), das überwiegend in der Fakultät tätig ist und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. Die Mitglieder der RWTH Aachen können Mitglied in mehreren Fakultäten sein (Mehrfachmitgliedschaft).
- (2) Für Angehörige gilt § 10 HG.

§ 4 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat.

II Dekanat

§ 5 Aufgaben, Befugnisse und Zusammensetzung des Dekanates

- (1) Die gemäß § 27 HG bestehenden Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans werden von einem Dekanat wahrgenommen.
- (2) Das Dekanat leitet die Fakultät. Das Dekanat tritt bei Bedarf, und mindestens monatlich einmal, zusammen.
- (3) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, sowie einer weiteren Prodekanin bzw. einem Prodekan als Vertreterin bzw. Vertreter der Dekanin bzw. des Dekans. Die Dekanin oder der Dekan und die oder der Vertreterin bzw. Vertreter müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (4) Das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die:
 1. Erstellung von Prüfungs- und Studienordnungen,
 2. Studien- und Prüfungsorganisation,
 3. Erstellung des Lehrberichts.
- (5) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan. Es ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 HG. Es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen und erstellt den Evaluierungsbericht der Fakultät, der die Ergebnisse der Kommissionen zusammenfasst.
- (6) Das Dekanat führt die Beschlüsse des Fakultätsrates aus und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Hält das Dekanat einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Rektorat. Auf die Geschäftsordnung des Rektorats wird verwiesen.
- (7) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und über die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel nach Maßgabe der hierzu im Benehmen mit dem Fakultätsrat aufgestellten Grundsätze.
- (8) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats bzw. des Kanzlers darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.

- (9) Das Dekanat erhebt und sammelt die für die Kommissionen erforderlichen Daten und stellt diese den Kommissionen zur Verfügung.
- (10) Das Dekanat sowie die Kommissions- und Ausschussvorsitzenden gemäß den Abschnitten 4 und 5 werden bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät unterstützt, die dem Dekanat zugeordnet sind.
- (11) Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Wahl und Rechtsstellung der Dekanin bzw. des Dekans sowie der Prodekaninnen bzw. Prodekane

- (1) Mitglieder des Dekanats werden in Einzelwahl in der Reihenfolge Dekanin bzw. Dekan, Studiendekanin bzw. Studiendekan und einer weiteren Prodekanin bzw. einen Prodekan jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Dekanin oder der Dekan sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich ihre Amtszeiten überlappen.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan wird auf Vorschlag des Ältestenrates vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Zur Dekanin oder zum Dekan kann auch gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 HG erfüllt. Die Wahl nach Satz 1 und Satz 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor.
- (3) Das Rektorat kann im Benehmen mit dem Fakultätsrat vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan hauptberuflich tätig ist. In diesem Fall wird für die Dauer der Amtszeit ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. In diesem Fall ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professorin oder Professor. Die Berechtigung zu Forschung und Lehre bleibt davon unberührt.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Dekanats werden auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.
- (5) Die amtierende Dekanin bzw. der amtierende Dekan beruft den neu gewählten Fakultätsrat unverzüglich zur konstituierenden Sitzung ein. In dieser Sitzung werden die neuen Mitglieder des Dekanats gewählt. Zur konstituierenden Sitzung des Fakultätsrates sind auch die Vertreterinnen bzw. Vertreter einzuladen, die beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Fakultätsrates nachrückten würden.

§ 7

Aufgaben und Befugnisse der Dekanin bzw. des Dekans

- (1) Die Dekanin bzw. der Dekan vertritt die Fakultät und das Dekanat und fördert den intensiven Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan bereitet die Sitzungen des Fakultätsrates und des Ältestenrates vor. Die Dekanin bzw. der Dekan hat den Vorsitz im Fakultätsrat und im Ältestenrat und führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit.

- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan berichtet sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Teil der Fakultätsratssitzungen aus dem Dekanat.

§ 8

Aufgaben und Befugnisse der Studiendekanin bzw. des Studiendekans

- (1) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan organisiert und koordiniert die Ausbildung der Studierenden der Fakultät für Bauingenieurwesen. Die Aufgaben umfassen insbesondere die Bereiche der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten. Hierbei ist auf die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen zu achten. Dieses umfasst alle Studiengänge, die einen Ausbildungsanteil im Bereich des Bauingenieurwesens haben; für die Einführung und Koordination neuer Studiengänge ist ebenso die Studiendekanin bzw. der Studiendekan zuständig.
- (2) Sie oder er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) Bei Studiengängen anderer Fakultäten, bei denen ein Teil der Ausbildung durch die Fakultät für Bauingenieurwesen durchgeführt wird, organisiert und koordiniert die Studiendekanin bzw. der Studiendekan in Abstimmung mit der entsprechenden Prodekanin bzw. dem entsprechenden Prodekan der anderen Fakultät die Ausbildungsanteile aus dem Bereich des Bauingenieurwesens.
- (4) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan erstellt einen Lehrbericht.
- (5) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter des Diplomprüfungsamtes der Fakultät.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse der Prodekanin bzw. des Prodekans

Die Aufgaben der Prodekanin bzw. des Prodekans umfassen insbesondere die Aufsicht über die Wahrnehmung der Aufgaben der Kommission für Struktur, Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, der Kommission für Haushalt und Finanzen, der Kommission für Öffentlichkeitsarbeit (siehe §§ 17, 18 und 19) sowie der Berufungskommissionen. Die Prodekanin bzw. der Prodekan nimmt die Empfehlungen der Kommissionen entgegen, und bereitet die Entscheidungen im Dekanat oder Fakultätsrat vor.

III Fakultätsrat und Ältestenrat

§ 10

Zusammensetzung des Fakultätsrates

- (1) Der Fakultätsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Dabei kommen acht Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, zwei Mitglieder aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Dekanats sind Mitglieder des Fakultätsrates mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht. Die Fakultätsvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten ist

ebenfalls Mitglied des Fakultätsrates mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht, sofern sie nicht bereits Mitglied ist.

- (2) An den Sitzungen des Fakultätsrates können neben den gewählten Mitgliedern auch Stellvertreter teilnehmen. Die Anzahl der Vertreter aus den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Studierenden darf die Anzahl der ordentlichen Mitglieder im Fakultätsrat nicht übersteigen.
- (3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, die nicht Mitglied des Fakultätsrates sind, können an den Sitzungen teilnehmen ohne Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (4) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge, Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahme- und redeberechtigt (§ 28 Abs. 5 HG). Das Stimmrecht bei Habilitationen und Promotionen wird in den jeweiligen Verfahrensordnungen geregelt.

§ 11

Zuständigkeiten des Fakultätsrates

- (1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist in allen die Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten zuständig und hat die Wahrnehmung der innerhalb der Universität zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten.
- (2) Der Fakultätsrat bildet ständige Kommissionen zu den Themenbereichen:
 1. Lehre, Studium,
 2. Struktur, Forschung, wissenschaftlicher Nachwuchs,
 3. Haushalt, Finanzen,
 4. Öffentlichkeitsarbeit.

So weit erforderlich, können Unterkommissionen gebildet werden. Die Mitglieder der Unterkommission müssen nicht Mitglieder der Kommission sein.

- (3) Dem Fakultätsrat obliegen insbesondere:
 1. Unterstützung des Dekanats bei der Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie der Organisation von Studium und Prüfungen im Zusammenwirken mit der Kommission für Lehre und Studium der Fakultät,
 2. Erlass und Änderung der Ordnung der Fakultät und der sonstigen Ordnungen für die Fakultät für Bauingenieurwesen.
 3. Erlass und Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen,
 4. Erlass und Änderung der Habilitationsordnung und der Promotionsordnung,
 5. Prüfung und Genehmigung der Geschäftsordnung des Dekanats,
 6. Entgegennahme der Berichte des Dekanats,
 7. Verleihung akademischer Grade auf Grund der von der Fakultät durchgeführten Hochschulprüfungen,
 8. Durchführung von Habilitationen und Promotionen nach Maßgabe der Habilitationsordnung bzw. Promotionsordnung,
 9. Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,

10. Verleihung der Bezeichnungen „Honorarprofessorin oder Honorarprofessor“ und „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ sowie „Gastprofessorin“ bzw. „Gastprofessor“,
 11. Vorschläge an den Senat zur Verleihung des akademischen Grades und der Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors,
 12. Vorschläge der Würde einer Senatorin oder eines Senators ehrenhalber, einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers,
 13. Vorschläge an das Rektorat zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten,
 14. Wahl des Dekanats,
 15. Abwahl des Dekans,
 16. Stellungnahme zum Entwicklungsplan der Fakultät,
 17. Festlegung von Grundsätzen für die Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Personalstellen, Mittel und Räume im Benehmen mit dem Dekanat,
 18. Bildung und Auflösung von Kommissionen und Ausschüssen der Fakultät,
 19. Entsenden von Mitgliedern in Berufungskommissionen anderer Fakultäten,
 20. Die Einräumung von Mehrfachmitgliedschaften nach § 3 Abs. 1 Satz 2.
 21. Die Zustimmung zu einer Mehrfachmitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 Satz 2.,
 22. Stellungnahme zu Förderplänen,
 23. Erteilung von Lehraufträgen,
 24. Gewährung von Forschungsfreisemestern.
 25. Befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat
- (4) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans gem. Abs. 3 Nr. 15 erfolgt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrats, wenn zugleich eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Rektorin oder den Rektor bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt zehn Werktage. Im übrigen gilt die Verfahrensordnung der RWTH Aachen.
 - (5) Für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung gemäß Abs. 3 Nr. 2, über Mehrfachmitgliedschaften gemäß Abs. 3 Nr. 20 und 21 sowie über die befristete Übertragung von Aufgaben an das Dekanat gemäß Abs. 3 Nr. 25 ist die Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder des Fakultätsrats erforderlich.
 - (6) Vor Entscheidungen nach Abs. 3 Nr. 20 und 21 hat die oder der Betroffene zu erklären, in welcher Fakultät sie oder er im Falle ihrer oder seiner Mehrfachmitgliedschaft das Wahlrecht ausüben wird. Entscheidungen gem. Abs. 3 Nr. 20 und 21 sind dem Senat mitzuteilen. Eine Ablehnung der Mehrfachmitgliedschaft darf nur aus sachlichen Gründen erfolgen. Ein sachlicher Grund ist z.B. der fehlende fachliche Bezug zu der Fakultät, für die die Mehrfachmitgliedschaft beantragt wird.
 - (7) Das Dekanat ist dem Fakultätsrat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Fakultätsratsbeschlüssen rechenschaftspflichtig.

§ 12

Wahl der Mitglieder des Fakultätsrates

Die Wahlordnung der RWTH Aachen regelt im Zusammenhang mit der Grundordnung der Hochschule das Wahlverfahren für die Mitglieder des Fakultätsrates.

§ 13 Verfahren im Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens drei mal in jedem Semester einberufen. Die schriftliche Einladung, die vorläufige Tagesordnung und die zur Abstimmung vorzulegenden Unterlagen an die Mitglieder müssen mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden. Die Stellvertreter erhalten mit gleicher Frist die schriftliche Einladung und die vorläufige Tagesordnung.
- (2) Die Verfahrensregeln des Fakultätsrates richten sich nach der Verfahrensordnung für die Hochschulgremien.
- (3) Stimmberechtigt sind im Fakultätsrat die satzungsgemäßen Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder des Dekanats sowie bei deren Abwesenheit die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (4) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedes statt.
- (5) Sitzungen des Fakultätsrates sind grundsätzlich öffentlich. Beratungen und Entscheidungen in Personal-, Prüfungs- und Habilitationsangelegenheiten erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.
- (6) Der Fakultätsrat kann auf Antrag eines seiner Mitglieder beschließen, fakultätsfremde Personen zur Beratung hinzuzuziehen. Bei der Abstimmung in Personal-, Prüfungs- und Habilitationsangelegenheiten dürfen fakultätsfremde Personen nicht anwesend sein.
- (7) Für die Entscheidung von Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, können die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Kommissionen und Ausschüsse bilden.
- (8) Die Dekanin oder der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder des Fakultätsrates und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter über die Beschlussfassung des Fakultätsrates informiert werden. Hierzu versendet sie oder er im Anschluss an die Fakultätsratssitzung ein Protokoll.
- (9) Die Dekanin oder der Dekan stellt sicher, dass Mitglieder und Angehörige der Fakultät über die Beschlüsse des öffentlichen Teils des Fakultätsrates angemessen unterrichtet werden.

§ 14 Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, das Dekanat in Fällen, in denen der Fakultätsrat nicht einberufen werden kann, zu beraten und in Streitfällen zu vermitteln. In der vorlesungsfreien Zeit berät der Ältestenrat das Dekanat insbesondere bezüglich der Eröffnung von Promotionsverfahren.
- (2) Im Rahmen der Herstellung des Benehmens kann der Fakultätsrat eine Vorlage des Dekanats einmal an das Dekanat zurückverweisen. In diesem Fall wird sich das Dekanat gemeinsam mit dem Ältestenrat der Fakultät um eine einvernehmliche Vorlage bemühen.
- (3) Der Ältestenrat besteht aus den Mitgliedern des Dekanats ohne Stimmrecht sowie je einem Mitglied aus jeder im Fakultätsrat vertretenen Gruppe.

- (4) Jede Gruppenvertretung im Fakultätsrat wählt ein Fakultätsratsmitglied aus ihrer Gruppe in den Ältestenrat.
- (5) Die Sitzungen des Ältestenrates sind nichtöffentlich.
- (6) Die Dekanin bzw. der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Ältestenrates. Der Ältestenrat tagt bei Bedarf. Die Einladung an die Mitglieder muss mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden. Die Einladungsfrist kann in dringenden, nicht vorhersehbaren Fällen verkürzt werden.

IV Kommissionen

§ 15

Kommissionen der Fakultät

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit des Dekanats werden die in den §§ 16 bis 19 genannten Kommissionen gebildet.
- (2) Alle im Fakultätsrat vertretenen Gruppen entsenden Mitglieder in die Kommissionen. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Fakultätsrates sein.
- (3) Aufgabe der Kommissionen ist es, das Dekanat bzw. den Fakultätsrat im Rahmen des jeweiligen Aufgabenbereiches zu beraten und Entscheidungen vorzubereiten.
- (4) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Dekanats oder einzelner stimmberechtigter Mitglieder des Fakultätsrates hin weitere Kommissionen einrichten. Zur Einrichtung einer Kommission bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder.
- (5) Über den Vorsitz der Kommissionen entscheidet der Fakultätsrat soweit der Vorsitz nicht anderweitig geregelt ist. Die Vorsitzenden der Kommissionen müssen Mitglieder der jeweiligen Kommissionen sein.
- (6) Die Vorsitzenden der Kommissionen berichten dem Fakultätsrat und legen dem Dekanat bzw. Fakultätsrat abstimmungsreife Unterlagen vor (siehe auch § 13 Abs. 1).
- (7) Die Kommissionen gemäß §§ 16 bis 19 können für einzelne Fragestellungen Unterkommissionen bilden. Die Mitglieder der Unterkommissionen müssen nicht Mitglieder in den Hauptkommissionen sein. Die oder der Vorsitzende einer Unterkommission sollte Mitglied in der Hauptkommission sein und in dieser von der Arbeit der Unterkommission berichten.
- (8) Die Kommissionen sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- (9) Weitere Ordnungen, die für die Fakultät für Bauingenieurwesen Gültigkeit haben, können die Einrichtung von weiteren Kommissionen erforderlich machen.

§ 16**Kommission für Lehre und Studium**

- (1) Die Kommission für Lehre und Studium unterstützt die Studiendekanin bzw. den Studiendekan bei seinen Aufgaben gemäß § 8 Abs. 1 bis 4 und den Fakultätsrat.
- (2) Zur Aufgabe der Kommission gehört die Sicherung und Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium. Zu diesem Zweck erstellt sie den Evaluierungsbericht für Lehre und Studium. Der Evaluierungsbericht enthält den Lehrbericht und die Evaluierung der Lehre.
- (3) Die Kommission sorgt für einen kontinuierlichen Vergleich mit Fakultäten des Bauingenieurwesens anderer Hochschulen. Hierfür kann die Kommission auch hochschulexterne Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan berichtet der Kommission für Lehre und Studium über ihre bzw. seine Aktivitäten.
- (5) Mitglieder der Kommission für Lehre und Studium sind die Studiendekanin bzw. der Studiendekan sowie drei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans.
- (6) Den Vorsitz der Kommission hat die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

§ 17**Kommission für Struktur, Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs**

- (1) Die Kommission für Struktur, Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs unterstützt das Dekanat in seiner Aufgabe gemäß § 5 Abs. 6 bis 8 und den Fakultätsrat.
- (2) Zu den Aufgaben der Kommission gehören insbesondere:
 1. Entwicklung, Fortschreibung und Aktualisierung des Strukturplanes der Fakultät,
 2. Ausarbeitung von Anträgen auf:
 - Wiederzuweisung,
 - Zuweisung,
 - Umbenennung,
 - Umwidmung, von Professuren,
 3. Entwicklung, Fortschreibung und Aktualisierung von Bewertungsmodellen für:
 - Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
 - Stellen nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
 - Verteilung von Räumen,
 4. Erarbeitung von Vorschlägen für die Umsetzung der Bewertungsmodelle,
 5. Behandlung von zv- und kw-Vermerken,
 6. Evaluierung der Forschung und Aufstellung der hierfür erforderlichen Grundsätze.
- (3) Die Strukturkommission vertritt die Belange des wissenschaftlichen Nachwuchses so weit sie strukturelevant sind.

- (4) Mitglieder der Kommission für Struktur, Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs sind sechs Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, zwei Studierende.

§ 18

Kommission für Haushalt und Finanzen

- (1) Die Kommission für Haushalt und Finanzen unterstützt das Dekanat in seinen Aufgaben gemäß § 5 Abs. 7 und den Fakultätsrat.
- (2) Zu den Aufgaben der Kommission gehören insbesondere:
1. Entwicklung, Fortschreibung und Aktualisierung eines Mittelverteilungsmodells,
 2. Vorschlag für die Verteilung von den der Fakultät zugewiesenen laufenden und zusätzlichen Haushaltsmitteln,
 3. Beratung von Großgeräteanträgen und Erstellung einer Prioritätenliste im Benehmen mit der Strukturkommission.
- (3) Mitglieder der Kommission für Haushalt und Finanzen sind drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student.

§ 19

Kommission für Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit unterstützt die Dekanin bzw. den Dekan in ihren bzw. seinen Aufgaben gemäß § 7 Abs. 1 und den Fakultätsrat.
- (2) Zu den Aufgaben der Kommission gehören insbesondere die Vorbereitung und Koordination der internen und externen Kommunikation der Fakultät.
1. Die externe Kommunikation beinhaltet die:
 - Erarbeitung einer Systematik zur Außendarstellung der Fakultät und deren Umsetzung,
 - Entwicklung von Konzepten zur Öffentlichkeitsarbeit und deren Umsetzung.
 2. Die interne Kommunikation dokumentiert sich in:
 - der Förderung und Unterstützung von Fachveranstaltungen einzelner Institute und Lehrgebiete,
 - der Förderung von Veranstaltungen der Fachschaft Bau sowie der anderen Gruppenvertretungen,
 - der Vorbereitung und Unterstützung von Festveranstaltungen der Fakultät.
- (3) Die erforderlichen Haushaltsmittel der externen und internen Öffentlichkeitsarbeit werden gemäß § 5 Abs. 7 von der Fakultät zur Verfügung gestellt.
- (4) Mitglieder der Kommission für Öffentlichkeitsarbeit sind drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine wissenschaftlicher Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student.

V Ausschüsse

§ 20 Ausschüsse der Fakultät

- (1) Der Fakultätsrat kann entsprechend § 11 Abs. 3 Ziffer 18 ständige und zeitlich befristete Ausschüsse bilden.
- (2) Ausschüsse haben abschließende Entscheidungsbefugnisse.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat aus dessen Mitte gewählt.
- (4) Nach § 12 GrO sind die Mitglieder im Verhältnis 3:1:1:1 zu entsenden. Eine abweichende Zusammensetzung für zeitlich begrenzte Ausschüsse ist nach § 12 GrO möglich.

VI Prüfungsorgane

§ 21 Prüfungsausschüsse

- (1) Die Aufgaben der Prüfungsausschüsse sind in den Prüfungsordnungen festgelegt.
- (2) Die Prüfungsorgane haben abschließende Entscheidungsbefugnisse.
- (3) Für Prüfungsausschüsse kann abweichend zu § 20 Abs. 4 in den Prüfungsordnungen eine Zusammensetzung aus vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden festgelegt werden.

VII Schlussvorschriften

§ 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Ordnung der Fakultät wird gemäß § 11 Abs. 3 Ziffer 2 vom Fakultätsrat erlassen.
- (2) Die Ordnung der Fakultät tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 08.10.2002 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 731) außer Kraft.

§ 23
Übergangsbestimmung

Bis zur Neubildung der Gremien und Neubestimmung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger auf der Grundlage dieser Ordnung nehmen die entsprechenden bisherigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger die in der Ordnung der Fakultät, der Grundordnung und dem Hochschulgesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 26.11.2007.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 16.12.2007

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut